

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung
Bundeskanzler-Adenauer-Haus
— Drucksache 8/1230 —

A. Problem

Umwandlung der bestehenden unselbständigen Stiftung bürgerlichen Rechts Bundeskanzler-Adenauer-Haus in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß der mit der Familie Adenauers getroffenen vertraglichen Abmachungen.

B. Lösung

Erlaß eines Errichtungsgesetzes, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie die Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält. Gesetzesform ist durch vertragliche Abmachungen zwischen den Erben Adenauer und der Bundesrepublik Deutschland vorgegeben.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund hat bisher die Mittel für die unselbständige Stiftung bürgerlichen Rechts (1978: 0,658 Millionen DM) bereitgestellt und wird auch für die öffentlich-rechtliche Stiftung finanziell einzustehen haben. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1230 — mit der Maßgabe, daß

1. § 2 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Ausbau der für die Öffentlichkeit zugänglichen Gedenkstätte „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus“ in Bad Honnef-Rhöndorf;
2. Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Forschungs- und Dokumentationsstelle in Bad Honnef-Rhöndorf;
3. Veröffentlichung von Archivbeständen und wissenschaftlichen Untersuchungen;
4. Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks.“,

2. § 6 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„(3) Das Vorschlagsrecht der Erben Adenauer ist bis auf die zweite Generation in direkter Abstammung von Konrad Adenauer beschränkt. Danach fällt das Vorschlagsrecht an die Bundesregierung.“,

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Konrad	Dr. Langguth
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Konrad und Dr. Langguth

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 1977 an den Innenausschuß federführend, an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat am 18. Januar 1978 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf einschließlich des in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Ergänzungsvorschlags anzunehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO wird gesondert erstattet.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen am 21. Juni 1978 im Bundeskanzler-Adenauer-Haus in Bad Honnef-Rhöndorf abgeschlossen und den Gesetzentwurf einschließlich der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Ergänzungen ebenfalls einstimmig gebilligt. Über die in der Drucksache 8/1230 enthaltenen Ausführungen zur Begründung des Gesetzentwurfs hinaus hält der Ausschuß folgende Hinweise für notwendig:

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Einschränkung „sowie er nicht familiären Charakter hat“ mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Stiftung zu rechtfertigen sei. Ein Änderungsvorschlag wurde nicht gemacht. Jedoch geht der Ausschuß davon aus, daß diese einschränkende Regelung nicht extensiv ausgelegt

wird, daß vielmehr von ihr nur Gebrauch gemacht wird, soweit dies im Interesse der zu schützenden Intimsphäre der Betroffenen notwendig ist. Zu Absatz 2 hielt der Ausschuß eine klarstellende Ergänzung für notwendig, daß auch die Veröffentlichung von Archivbeständen und wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks gehören.

Der Ausschuß hat zu § 4 vor allem die Problematik der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen erörtert. Er geht davon aus, daß die Vierfünftelmehrheit nur in den im Errichtungsgesetz vorgesehenen Fällen und für etwa noch in der Satzung zu regelnde Entscheidungen von besonderer Bedeutung gilt, daß aber ansonsten Entscheidungen der Stiftungsorgane mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Das Anliegen des Bundesrates, das auch vom mitberatenden Ausschuß unterstützt wurde, hat der Ausschuß zu § 6 Abs. 3 aufgegriffen und hierzu die Formulierungshilfe übernommen, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen hat. Eine aus der Mitte des Ausschusses gemachte Anregung, das Vorschlagsrecht der Erben Adenauers nach dessen Erlöschen für je ein Mitglied auf den Bundespräsidenten und die Bundesregierung übergehen zu lassen, wurde nicht aufgegriffen; infolgedessen wird die Bundesregierung dann das Vorschlagsrecht für vier Mitglieder des Kuratoriums haben, während der Bundespräsident ein Mitglied vorschlägt.

Bonn, den 21. Juni 1978

Konrad Dr. Langguth
Berichtersteller

